

Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H.



An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail ergangen an post@iv1.bmwfj.gv.at

Begutachtungsverfahren BMWFJ-551.100/0003-IV/1/2011
Stellungnahme der Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H.

BOG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), nimmt die Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H. (in der Folge „BOG“) wie folgt Stellung:

Baumgarten-Oberkappel
Gasleitungsgesellschaft m.b.H.
floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien, Austria

Angemerkt sei vorab, dass sich unsere Ausführungen auf die wesentlichen Bereiche, die die BOG in ihrer bisherigen Eigenschaft als Inhaberin von Transportrechten betreffen, beschränken.

Registriert beim
Handelsgericht Wien
unter FN 37874 y
Gesellschaftssitz Wien
USt-IdNr. ATU48369000

www.bog-gmbh.at

1. §§ 12ff – Marktgebiete und Marktgebietsmanager

§ 14 Abs 1 Z 4 regelt die „Erstellung eines einheitlichen Berechnungsschemas zur Ermittlung und Ausweisung der Kapazitäten für die Ein- und Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes des Marktgebiets nach § 34 und § 35“.

Edwin Kaufmann
Nicolas Peugniez
Richard Fleischmann
Geschäftsführung

Die Erstellung eines einheitlichen Berechnungsschemas kann nicht ohne die einvernehmliche Einbeziehung des für das Teilsystem verantwortlichen Fernleitungsunternehmens erfolgen, da insbesondere das von BOG betriebene WAG-System etwa 30% des gesamten Fernleitungssystems umfasst und die aus den Berechnungsschema resultierenden Kapazitäten direkte Auswirkungen auf die Erlöse haben.

Tel. +43 (1) 271 04 92-28680
Fax +43 (1) 271 04 92-28679

§ 14 Abs. 1 Z 4 sollte daher wie folgt lauten:

„die Erstellung eines einheitlichen Berechnungsschemas im Einvernehmen mit den Fernleitungsnetzbetreibern zur Ermittlung und Ausweisung der Kapazitäten für die Ein- und Ausspeisepunkte des Fernleitungsnetzes des Marktgebiets nach § 34 und § 35; das Berechnungsmodell bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde. Änderungen sind auf Verlangen der Regulierungsbehörde vorzunehmen;“

Nach § 34 ermittelt der Marktgebietsmanager eine Prognose für den Bedarf an Kapazitäten unter Mitwirkung der Fernleitungsnetzbetreiber.

Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H.



Eine bloße Mitwirkung der Fernleitungsnetzbetreiber an der Erstellung einer solchen Prognose aufgrund deren massiven Auswirkungen auf den Betrieb der Fernleitungsunternehmen halten wir für unzureichend und schlagen vor, in § 34 den Terminus „unter Mitwirkung der Fernleitungsnetzbetreiber“ durch „im Einvernehmen mit den Fernleitungsnetzbetreibern“ zu ersetzen.

§ 34 Abs. 1 sollte daher wie folgt lauten:

„Der Marktgebietsmanager ermittelt im Einvernehmen mit den Fernleitungsnetzbetreibern sowie unter Mitwirkung des Verteilergebietsmanagers eine auf unterschiedlichen Lastflussszenarien basierende gemeinsame Prognose für den Bedarf an Kapazitäten und die Belastung der Netze des Marktgebiets für die nächsten zehn Jahre.“

Weiters möchten wir festhalten, dass wir die Einflussrechte der Regulierungsbehörde im Rahmen der Kapazitätsermittlung (§ 14 Abs 1 Z 4 iVm § 34 iVm § 41 Abs 2 Z 1) als zu weitreichend erachten. Insbesondere als die Regulierungsbehörde sogar den Inhalt betreffend und nicht nur die Durchführung der gemeinsamen Prognose der Fernleitungsnetzbetreiber mit Verordnungsbefugnis ausgestattet wird.

Wir empfehlen, die Verordnungsbefugnis hinsichtlich des Inhalts der gemeinsamen Prognosen der Fernleitungsnetzbetreiber zu streichen.

§ 41 Abs. 2 Z 1 sollte daher wie folgt lauten:

„zur Durchführung der gemeinsamen Prognose der Fernleitungsnetzbetreiber für den Bedarf an Kapazitäten und die Belastung der österreichischen Fernleitungsnetze für die nächsten zehn Jahre und der Kapazitätsermittlung gemäß § 34;“

2. § 38 – Handel mit Kapazitätsrechten

§ 38 regelt die Veräußerung oder Nutzungsüberlassung von Kapazitätsrechten „ohne Zustimmung des Fernleitungsnetzbetreibers“. Diese Regelung ist für uns nicht tragbar; eine formale Einbeziehung des Fernleitungsnetzbetreibers ist schon deshalb erforderlich, da der Fernleitungsnetzbetreiber wissen muss, mit wem er ein Vertragsverhältnis eingeht und ob die Zahlung des Systemnutzungsentgelts durch den Netzbenutzer erfüllt werden kann. Hierzu sind formalisierte Transaktionsprozesse unter Einbeziehung der Fernleitungsnetzbetreiber zu schaffen.

§ 38 sollte daher wie folgt lauten:

„Netzbenutzer können erworbene Rechte aus Kapazitätsverträgen ohne Zustimmung des Fernleitungsnetzbetreibers ganz oder teilweise an registrierte Netzbenutzer veräußern oder registrierten Netzbenutzern zur Nutzung überlassen, sofern formalisierte Transaktionsprozesse unter Einbeziehung und Zustimmung der Fernleitungsnetzbetreiber erfolgt sind. Netzbenutzer dürfen erworbene Kapazitätsrechte auf der gemeinsamen Online-Plattform gemäß § 39 oder nach Konsultation des Marktes in

Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H.



Kooperation mit dem Marktgebietsmanager und dem betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber über Börsehandel im Sekundärmarkt handeln.

3. §§ 112ff – Unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber (ITO)

Nach § 112 Abs. 2 Z 1 muss der unabhängige Fernleitungsnetzbetreiber „Eigentümer des Fernleitungsnetzes sowie der Vermögenswerte sein.“

Die Erläuterungen führen hierzu aus, dass „Vermögenswerte sowie das Fernleitungsnetz“ im zivilrechtlichen Eigentum des Fernleitungsnetzbetreibers stehen müssen. Eine bloße Pacht des Netzes vom vertikal integrierten Unternehmen - wie etwa beim Verteilernetzbetreiber - sei nicht möglich.

Wir schlagen vor, zum Zwecke der Klarstellung den Wortlaut der Erläuterungen wie folgt abzuändern:

„.... Vermögenswerte sowie das Fernleitungsnetz muss in Umsetzung des Art. 17 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG im zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum des Fernleitungsnetzbetreibers stehen. Ausreichend ist auch, wenn der Fernleitungsnetzbetreiber im Rahmen eines Finanzierungsleasings über die Vermögenswerte und das Fernleitungsnetz verfügt. Dagegen ist eine bloße Pacht des Netzes – wie etwa beim Verteilernetzbetreiber (§ 106 Abs. 2 Z 3, Art. 26 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2009/73/EG) vom vertikal integrierten Unternehmen – nicht möglich“.

Wir erachten diese Ergänzung als unbedingt notwendig, da andernfalls unklar ist, wie Eigentum im Rahmen des Finanzierungsleasings zu behandeln ist.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass die Interpretative Notes der EU Kommission betreffend das Unbundling Regime zu zitiertem Art. 17 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG in aller Deutlichkeit ausführen, dass die Autonomie des ITO maßgebliches Ziel dieses Modells ist. Es gibt keinen Grund, dass dieses Ziel durch Verfügung über Vermögenswerte als wirtschaftlicher Eigentümer gefährdet sein könnte.

Sollte bei BOG das Finanzierungsleasing nicht als ausreichende Form des Eigentums in Hinblick auf das ITO-Modell anerkannt werden, wäre BOG in der freien Wahl des Unbundlingmodells unverhältnismäßig eingeschränkt und existenziell betroffen.

Nach den Erläuterungen zu § 112 Abs. 2 Z 2 und Z 3 darf das vertikal integrierte Erdgasunternehmen keine Dienstleistungen an den ITO erbringen, vielmehr muss das Personal beim ITO angestellt sein. Hier möchten wir darauf hinweisen, dass eine Regelung in den Gesetzestext oder in die Erläuterungen aufgenommen werden sollte, welche es Fernleitungsnetzbetreibern untereinander erlaubt, Dienstleistungen in wesentlichen Kernaufgaben zu erbringen, damit es nicht durch Personalkapazitätsaufstockungen zu ineffizienten Strukturen und höheren Kosten kommt, die in die Systementgeltberechnung einfließen würden. Das bedeutet, dass es ausreichend sein muss, wenn das Schlüsselpersonal zur Steuerung und Kontrolle der beauftragten Dienstleistung an einen anderen Fernleitungsnetzbetreiber beim ITO angestellt ist.

Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H.



Ferner muss klargestellt werden, dass die Erläuterungen zu § 114 Abs. 1 Z 1 („Unabhängigkeit der Unternehmensleitung und der Beschäftigten“) dahingehen abgeändert werden, dass gleichlautend zu 114 Abs.1 Z 1 und dem Wortlaut der Richtlinie 2009/73/EG entsprechend von „bei anderen Unternehmensteilen des vertikal integrierten Erdgasunternehmens“ die Rede ist.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen



Baumgarten-Oberkappel Gasleitungsgesellschaft m.b.H.